

OLG Köln, Urt. v. 25.08.08 – 5 U 28/08 (Revision beim BGH anhängig, VI ZR 252/08); Wirksamkeit einer Einwilligung bei Wechsel des Operateurs; GesR 2009, 269 (Aufklärung ad personam)

Sachverhalt:

Die Klägerin ließ sich wegen persistierender Schmerzen im linken Kniegelenk vom leitenden Oberarzt F. mehrfach operieren. Bei einem weiteren Eingriff, dem ein Aufklärungsgespräch mit Dr. F. vorausgegangen war, operierten Dr. M. und Dr. I. die Klägerin. Intraoperativ kam es zu einer Blutung, was zu einer Läsion von Nerven geführt hatte.

Entscheidung:

Die Klage hatte Erfolg. Der zuletzt durchgeführte Eingriff sei rechtswidrig gewesen, weil er von der Einwilligung der Klägerin nicht gedeckt worden sei. Sei die Einwilligung eines Patienten dahin beschränkt, dass ein bestimmter Arzt den Eingriff vornehme, dürfe ein anderer Arzt den Eingriff nur nach entsprechender Mitteilung an den Patienten und dessen Einwilligung vornehmen. Andernfalls liege ein *Organisationsverschulden* vor. Ein Krankenhaus habe durch organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass *Absprachen über die Person des Operateurs dokumentiert* werden und auf diese Weise allen mit der Behandlung des jeweiligen Patienten befassten Ärzten, insbesondere solchen, die als Operateur in Betracht kämen, bekannt werden.

Diese organisatorische Maßnahme gelte auch für unverbindliche und unter dem Vorbehalt des Möglichen gestellte Absprachen, die dem Patienten zwar keinen Anspruch auf das Tätigwerden eines bestimmten Arztes einräumen würden, in denen aber gleichwohl ein ganz wesentliches und beachtenswertes Anliegen des Patienten zum Ausdruck käme.

Das jeweilige Krankenhaus habe daher durch geeignete organisatorische Maßnahmen (Vermerk in den Behandlungsunterlagen oder Ähnliches) sicherzustellen, dass eine solche Absprache bei der Aufstellung des Operationsplans und der Aufteilung der Operateure berücksichtigt werde.